

Satzung

Der Yachtclub fördert die Entwicklung des Segelsportes, um seinen Mitgliedern das außergewöhnliche Erlebnis des Segelns auf See und der eigenverantwortlichen Kontaktaufnahme mit Menschen anderer Völker zu ermöglichen.

Die Mitglieder betreiben gleichberechtigt, mit eigenen oder clubeigenen Booten, ihren Möglichkeiten und Neigungen entsprechend, das Freizeit-, Fahrten- bzw. Regattasegeln ohne territoriale Einschränkungen als Form aktiver Erholung.

Gefördert werden die Ausbildung und das Training interessierter Kinder und Jugendlicher auf entsprechend geeigneten Segelbooten zur planmäßigen Übung für die Verbesserung körperlicher, seelischer und sozialer Funktionen.

Die Mitglieder tragen mit der Ausübung ihres Sportes für die internationale Verständigung der Menschen aus aller Welt bei. Die ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit des Yachtclubs bedarf einer juristisch fundierten Grundlage auf nationaler Ebene; deshalb wird die Eintragung in das Vereinsregister beantragt. Der Yachtclub „Warnow“ e. V. wird sich um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein um die besondere Förderungswürdigkeit bemühen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der am 05.04.1990 gegründete Verein führt den Namen Yachtclub „Warnow“ e. V. und hat seinen Sitz in Rostock.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Yachtclub „Warnow“ ist eine im Sinne des Vereinsgesetzes eigenständige Organisation, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit, in ihrer jeweiligen Fassung, verfolgt.
- (2) Der Yachtclub „Warnow“ fördert die Entwicklung des Wasser-Segelsportes nach den Grundsätzen des Amateursportes auf regionaler und überregionaler Basis. Gefördert wird das Freizeit-, Fahrten- und Regattasegeln als Mittel aktiver Erholung und weltöffnende, völkerverbindende Initiative.

Gefördert wird das Kinder- und Jugendsegeln mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine interessante, sportliche, sinnvolle Freizeittätigkeit zu bieten, durch planmäßige Übung für die Verbesserung körperlicher, seelischer und sozialer Funktionen zu sorgen und kontinuierlich für die Entwicklung des Leistungssports sowie für Nachwuchs bei der Kreuzerabteilung hinzuwirken.

- (3) Der Yachtclub „Warnow“ pflegt die Verbundenheit mit den Seglern, ihren Organisationen und Vereinigungen in Deutschland und in aller Welt.
- (4) Die dem Yachtclub „Warnow“ zur Verfügung stehenden Mittel werden nur ausschließlich für die in den Absätzen (1) bis (3) aufgeführten Zwecke eingesetzt und zwar nur insoweit, als dafür keine anderen Institutionen in Anspruch genommen werden können und hierfür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Yachtclub „Warnow“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mitglieder des Yachtclubs „Warnow“ leisten einen aktiven Beitrag zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Ökologie durch Einhaltung der Erfordernisse und Unterstützung von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes.
- (7) Die Mitglieder des Yachtclubs „Warnow“ leisten einen aktiven unentgeltlichen Beitrag bei der Werterhaltung und Erweiterung des Objektes, der Anlagen, der clubeigenen Boote, der Ausrüstung und des Zubehörs.
- (8) Alle Einnahmen, wie Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, dienen ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder des Yachtclubs „Warnow“ dürfen für ihre ausschließliche Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person mit Verwaltungsaufgaben betrauen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (9) Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (10) Der Vorstand ist erforderlichenfalls berechtigt, einen hauptamtlich tätigen Mitarbeiter zu berufen.
- (11) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die sich zur aktiven Teilnahme an den Zielen und Zwecken des Vereins bereit erklärt.
- (2) Ordentliches Mitglied können ferner juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen, eingetragene Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Behörden und Unternehmungen werden, sofern diese aktiv Segelsport betreiben, an der Förderung des Segelsports in Deutschland

maßgeblich beteiligt sind oder ehrenamtliche Funktionen im Rahmen dieser Satzung innehaben.

- (3) Gastmitglieder/fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Diese unterstützen den Yachtclub „Warnow“ in seinen Zielen in materieller und/oder ideeller Hinsicht. Sie haben ein beratendes Stimmrecht. Sofern ihnen Funktionen innerhalb des Yachtclubs übertragen werden, gewinnen natürliche Personen die ordentliche Mitgliedschaft und das Stimmrecht.
- (4) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren und Kinder können Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (5) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie haben volles Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Über Anträge auf Gewährung der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand nach freiem Ermessen, unter Berücksichtigung der Kriterien in den Absätzen (1) bis (4).
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins,
 - (b) Ausschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandsbeschlusses,
 - wenn sich ein Mitglied beharrlich weigert, seinen satzungsmäßigen Pflichten nachzukommen oder diese zu erfüllen,
 - das Ansehen des Yachtclubs durch sein Verhalten gröblich schädigt,
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und trotz Mahnung mit mehr als 3 Monaten im Rückstand ist,
 - (c) eine durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres; bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter.
- (9) Ein Mitglied, das aus dem Yachtclub ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge/Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Beiträge/Spenden/Leistungen

- (1) Beiträge, Aufnahmegelder und Leistungen etc. werden bei der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern festgesetzt und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beiträge etc. werden erstmalig in der Gründungsversammlung festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Auf besonderen Antrag kann der Vorstand Beiträge für einzelne Mitglieder ermäßigen oder Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn dies dem Zweck des Yachtclubs förderlich ist.

- (4) Ordentliche Mitglieder, Gastmitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, aber auch Nichtmitglieder können Geld- und Sachspenden in beliebiger Höhe an den Yachtclub leisten. Der Yachtclub verpflichtet sich, sämtliche Spenden im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2) nur für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 21 des Vereinigungsgesetzes anerkannt sind.

§ 5 Organe

Der Vorstand hat zwei Vereinsorgane, die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung und des von ihm zu erstellenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplanes. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer und
 - (d) dem Schatzmeister.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende und der Schatzmeister verhindert sind. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 5.000 € verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied.
- (5) Bei andauernder Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl des ausgeschiedenen Mitgliedes durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben.

§ 7 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes regelmäßig einberufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. beide Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
- (5) Der Vorstand bestimmt in einer Geschäftsordnung die weiteren Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden und zwar möglichst vor Ablauf des I. Quartals eines Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Verein sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www.yachtclubwarnow.de durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dieses mit 2/3-Mehrheit beschlossen hat oder wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn diese den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Sonstige Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen und den ordentlichen Mitgliedern innerhalb einer Woche zuzustellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Fall einer Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, dass mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer (oder deren Stellvertreter) zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - (a) Wahl des Vorstandes, vorbehaltlich der Sonderrechte gemäß § 10,
 - (b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, Feststellung des Haushaltsplanes, Festsetzung der Mindestbeiträge,
 - (d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - (f) Bestätigung des Jugendwarts, der vorher durch die Jugendversammlung gewählt wurde.
- (8) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Stehen mehrere ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, unter einer Leitung, so hat diese Gruppe pro Mitglied eine Stimme, insgesamt aber nicht mehr als 3 Stimmen.

§ 10 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Yachtclubs „Warnow“ e. V. selbständig. Dazu gibt sie sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Geschäfte der Jugendabteilung werden durch den Jugendausschuss geführt.

§ 11 Haushaltsführung, Verwendung der Mittel

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins, ausgenommen einen jeweils vom Vorstand zu beschließenden Aufwendersatz bei Wahrung besonderer Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) verwendet werden. Im laufenden Geschäftsjahr nicht verausgabte Beiträge werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (3) Die Entlastung für Kassen- und Rechnungsprüfung erteilt die Mitgliederversammlung. Zuvor ist die Kassen- und Rechnungsprüfung durch gewählte Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks nach den bisher gültigen Rechtsgrundsätzen fallen die Sachwerte des verbleibenden Vermögens an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“. Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen, werden die Sachwerte einer anderen gemeinnützigen Institution übertragen, die den Zwecken des Yachtclubs „Warnow“ e. V. nahe stehen. Die begünstigten Institutionen haben das übertragene Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rostock. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Yachtclub „Warnow“ e. V. lediglich mit seinem Vereinsvermögen.

Rostock, 25.03.2006